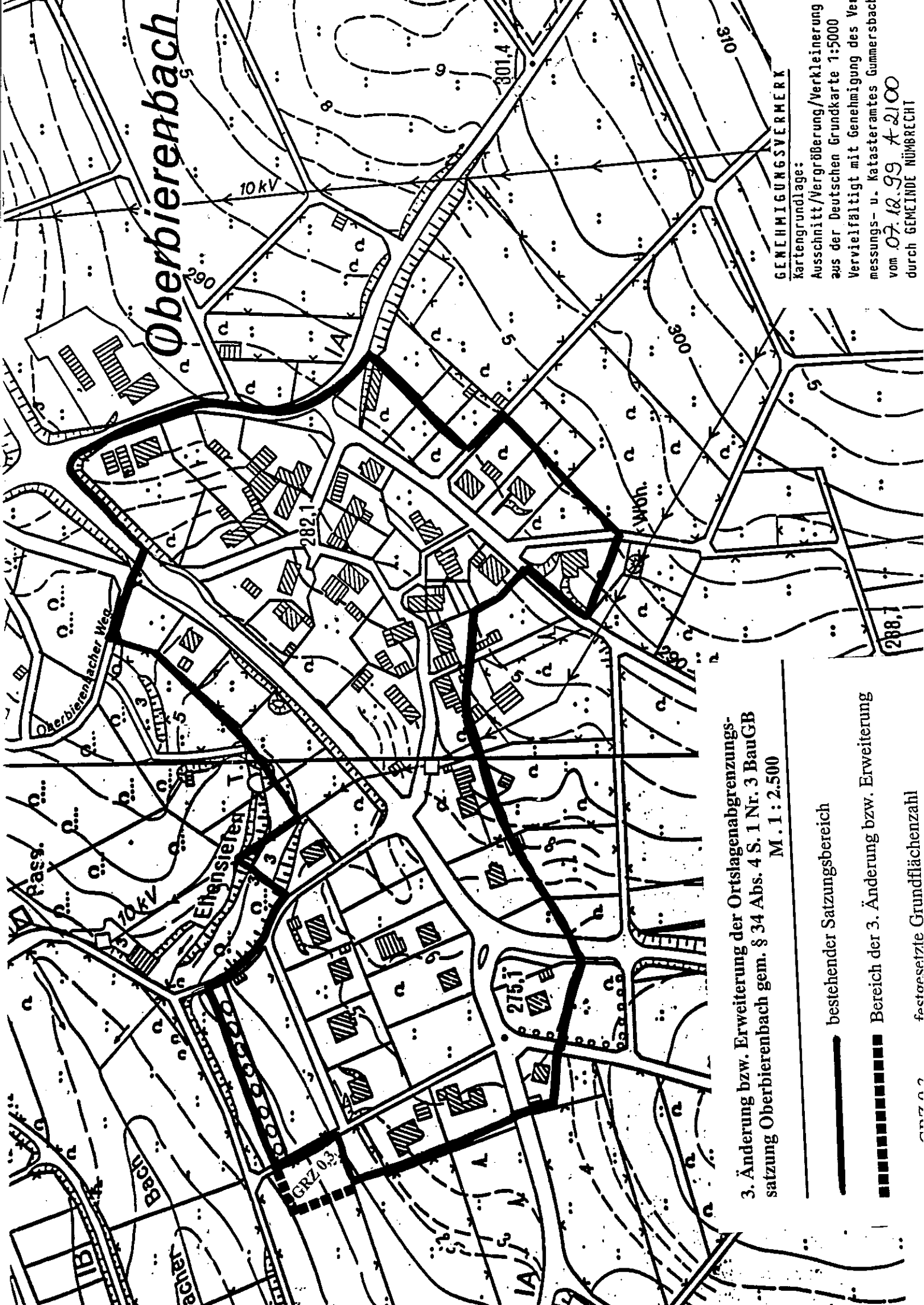


Oberbierenbach



3. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagenabgrenzung Oberbierenbach gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB
M. 1 : 2.500

- bestehender Satzungsgebiet
- Bereich der 3. Änderung bzw. Erweiterung
- factoresetzte Grundflächenzahl

GENEHMIGUNGSVERMERK
Kartengrundlage:
Ausschnitt/Vergrößerung/Verkleinerung
aus der Deutschen Grundkarte 1:5000
Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- u. Katasteramtes Gummersbach
vom 07.12.99 A 2100
durch GEMEINDE NÜMBRECHT

Satzung

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zur 3. Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortslage Oberbierenbach

Für die Ortslage Oberbierenbach besteht eine rechtskräftige Ortslagenabgrenzungssatzung. Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der derzeit gültigen Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land-Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) – SGV. NW. 2023 -, hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 26.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich der Satzung ist den Darstellungen in beiliegender Anlage (Kartenausschnitt 1 : 2.500) zu entnehmen, wobei die Innenkante der Umrandung für die Festlegung maßgebend ist. Der beiliegende Kartenausschnitt und die beigegefügte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung der Planergemeinschaft Hellmann + Kunze, Reichshof, vom Juni 2001 sowie die beigegefügte Begründung sind Bestandteil dieser Satzung. Die ergänzende Satzung gilt nur für den gekennzeichneten Änderungsbereich. Die bestehende rechtskräftige Satzung bleibt unberührt.

§ 2

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB findet diese Satzung keine Anwendung. Mit dem Inkrafttreten eines solchen Planes tritt diese Satzung außer Kraft.

§ 3

Für den Änderungsbereich wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt.

§ 4

Gemäß § 1 a BauGB wurde eine Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung erstellt, welche den Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft errechnet. Diese Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist dieser Satzung als Anlage beigegefügt und somit Bestandteil.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:

Verminderung der Bodenversiegelung

Maßnahme V 1

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes sind die Stellplatzflächen auf dem Baugrundstück mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen herzustellen, z.B. breitfugige Pflaster, Ökopflaster, Schotterrassen, Rasenkammersteine.

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB:

Maßnahme B1

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht für zulässige Stellplätze und Garagen gemäß § 12 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO in Anspruch genommen werden, als Vegetationsflächen (Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern, Rasenflächen) zu gestalten und so zu unterhalten.

Je 300 qm Grundstücksfläche ist mindestens 1 hochstämmiger Laubbaum 1. oder 2. Ordnung sowie ein hochstämmiger Obstbaum anzupflanzen.

Die Verwendung von Nadelgehölzen ist auf höchstens 10 % der gesamt zu begrünenden Fläche zu beschränken. Die Anpflanzung ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzausfälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege funktionsgerecht mit einheimischen bodenständigen Arten zu ersetzen.

Bei der Anpflanzung sind folgende Arten aus der Pflanzenliste zu wählen:

Winterlinde	Tilia cordata
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Stieleiche	Quercus robur
Traubeneiche	Quercus petraea
Roskastanie	Aesculus hippocastanum
Walnuß	Juglans regia
Hainbuche	Carpinus betulus
Rotbuche	Fagus sylvatica
Eberesche (Vogelbeere)	Sorbus aucuparia
Weiß- (Sand-)birke	Betula pendula

Pflanzgröße: Bäume: Bäume 1. Ordnung : Hochstamm, mind. 3 x verpflanzt, StU 14 – 16
Bäume 2. Ordnung: Heister, 2 x verpflanzt, 125 - 150 h

Obstgehölze:

Apfelsorten: Klarapfel, Boskoop, Goldparmäne, Rheinischer Bohnapfel, Winterrambour

Birnensorten: Gute Luise, Gute Graue, Katzenkopf,

Kirschsorten: Rote Knorpelkirsche, Büttners Gelbe Knorpelkirsche, Geisepitter,

Pflaumen: Deutsche Hauszwetsche, Bühler Frühzwetsche sowie diverse oberbergische Lokalsorten

Pflanzgröße: Hochstamm, Stammumfang mind. 10 cm, Kronenansatz in 1,8 – 2,0 m Höhe

Maßnahme A 1

Am nördlichen und westlichen Rand des Satzungsgebietes ist eine mind. 9 m breite Wildhecke mit Landschaftsgehölzen einschließlich Saum anzulegen bzw. zu entwickeln. Die Anpflanzung ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege funktionsgerecht mit einheimischen bodenständigen Arten zu ersetzen.

Bei der Anpflanzung sind folgende Arten aus der Pflanzenauswahlliste zu wählen:

Haselnuß	<i>Corylus avellana</i>
Blut-Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>
Wald-Geißblatt	<i>Lonicera periclymenum</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i> agg.
Feldrose	<i>Rosa arvensis</i>
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i> agg.
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Trauben-Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Zweigriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Salweide	<i>Salix caprea</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Vogel- bzw. Wildkirsche	<i>Prunus avium</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>
Eberesche (Vogelbeere)	<i>Sorbus aucuparia</i>
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>

Pflanzgröße:	Sträucher: Str., 2 – 3 x v, 60 – 100 h
	Bäume: Hei., 2 x v, 125 – 150 h
Pflanzabstand/-	1 x 1,20 m bei mittel bis hochwachsenden Sträuchern
verband::	0,50 x 0,80 bei niedrig wachsenden Sträuchern
	Dreiecksverband
	Bäume in Gruppen, Anteil ca. 25 %

Die Anpflanzungen sind vom Bauherren nach erfolgter Baumaßnahme vor Beginn der darauffolgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Die Sicherstellung der Maßnahme und die langfristige Pflege ist durch den Bauherren zu gewährleisten.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.